

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,(Straßenreinigungssatzung) vom 14. Januar 2015

Aufgrund des §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Geestland vom 14. Januar 2015 geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierte Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der kombinierten Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen. Die von den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Fahrbahnen sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

Die Pflicht zum Winterdienst wird für nachfolgende Straßenteile auf die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen:

- a) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen, insoweit dort eine Sicherung notwendig ist, die über die in § 3 Abs. 1 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015 geregelte hinausgeht,
- b) an Überwegen über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,

- c) an sonstigen zur Schulwegsicherung notwendigen oder belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
- d) an gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, insbesondere mit Schulbusverkehr

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Stadt Geestland führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht der zu reinigenden Straßen (Straßenbestandsverzeichnis). Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Stadt Geestland eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 29.11.2007 und die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Langen vom 10. März 2008 außer Kraft.

Geestland, den 14.01.2015

L. S.

Stadt Geestland
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger

ANHANG

zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, (Straßenreinigungssatzung) vom 14. Januar 2015

Gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung vom 14. Januar 2015 sind folgende Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortslage von der Reinigung durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke befreit:

Kreisstraßen:

K17: Wolfsberg

K18: Flögelingener Straße, Berster Straße, Raiffeisenstraße

K36: Alfstedter Hauptstraße, Industriestraße

K38: Bergstraße, Kührstedter Straße, Kreisstraße, Dorfstraße, Große Loge, Kreuzstraße, Großer Backhorn

K39: Dorfstraße-Ost, Heinschenwalder Straße
K60: Elmloher Straße, Geesteallee,
K62: Am Beek, Im Staubuschfeld, Wildhagen
K64: Bahnhofsallee, Wehdener Straße
K65: Hymendorfer Straße, Hymendorfer Chaussee
K66: Wremer Specken

Landesstraßen:

L116: Lintiger Straße, Heidhäuser Straße, Hainmühlener Straße
L117: Holzrburger Straße, Drangstedter Straße
L118: Debstedter Straße, Neuenwalder Straße, Langener Straße, Debstedter Chaussee,
Dorfmitte, Krempeler Straße, Ortsallee,
L119: Holßeler Feld, Dorumer Straße, Dorfmitte, Bederkesaer Straße, Fickmühlener Straße
Lintiger Straße, Ortsdurchfahren Meckelstedt und Großenhain,
L120: Hafenstraße, Hauptstraße, Drangstedter Chaussee
L128: Hainmühlener Straße, Flötenkiel, Dorfstraße-West, Geestensether Straße
L129: Wurster Landstraße, Wurster Straße
L135: Leher Landstraße, Sieverner Straße, Auf dem Hohm, Am Alten Sportplatz

Gemeindestraßen: Alter Postweg Ost, Nordeschweg, Ziegeleistraße zwischen L 135 und
Lehmkuhlsweg, Mittelfeldweg, Südstellenweg, Imsumer Straße (zwischen Einmündung L 135
und Einmündung Kiebitzweg), Barwarder Weg (zwischen Bahnübergang und Einmündung
Alte Bahnhofstraße), Alte Bahnhofstraße zwischen Einmündung Barwarder Weg und L 129)